

# Der Mindestlohn wird eingeführt

Viele Jahre hat die SPD-Bundestagsfraktion gemeinsam mit den Gewerkschaften dafür gekämpft, dass in Deutschland ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro pro Stunde eingeführt wird. Diese zentrale Forderung haben wir erfolgreich in den Koalitionsverhandlungen durchgesetzt. Als eines der ersten großen Gesetzesvorhaben führt die Große Koalition mit dem so genannten Tarifpaket den Mindestlohn in Deutschland ein. Das ist ein historischer Durchbruch – und für Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bedeutet es, endlich einen fairen Lohn zu bekommen.

Am 3. Juli hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifpaket) zur Umsetzung des Mindestlohns beschlossen.

## Ab 1. Januar 2015 gilt: 8,50 Euro mindestens

In 21 der 28 EU-Mitgliedstaaten gibt es bereits einen Mindestlohn. Es ist höchste Zeit, dass dies auch in Deutschland gilt. Der flächendeckende gesetzliche Mindestlohn bedeutet für weitere rund 3,7 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab 1. Januar 2015 endlich eine angemessene Anerkennung der von ihnen geleisteten Arbeit. Der Mindestlohn macht Schluss mit dem unfairen Unterbietungswettbewerb auf Kosten der Beschäftigten und sorgt für einen fairen Wettbewerb der Unternehmen. Und er hilft vielen Frauen, weil sie besonders von niedrigen Löhnen betroffen sind. Zudem stärkt der Mindestlohn die Kaufkraft in unserem Land. **Der Mindestlohn gilt ab 1. Januar 2015 für volljährige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller Branchen.**

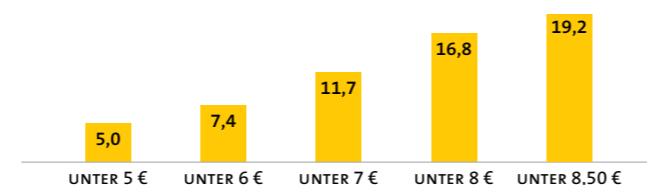
Abweichungen vom Mindestlohn sieht die gesetzliche Regelung nur für klar eingegrenzte Fallgruppen vor.

Nicht unter die Mindestlohn-Regelung fallen:

- Jugendliche unter 18 Jahren und ohne Berufsabschluss: Damit soll verhindert werden, dass Jugendliche anstatt einer Ausbildung einen Job ergreifen, in dem der Mindestlohn gezahlt wird.
- Auszubildende
- Ehrenamtlich Tätige

## Anteil der Beschäftigten, die 2012 für einen Stundenlohn unter 8,50 Euro gearbeitet haben

in Prozent



Quelle: Institut Arbeit und Qualifikation 2014, © Hans-Böckler-Stiftung 2014

- Praktikantinnen und Praktikanten, die ein verpflichtendes Praktikum im Rahmen von Schule, Ausbildung oder Studium ableisten oder ein Praktikum zur Orientierung vor der Berufswahl von maximal drei Monaten absolvieren. Denn dort, wo Lerninhalte im Vordergrund stehen, muss es andere Regeln geben. Gleiches gilt für freiwillige Praktika mit Ausbildungsbezug während der Ausbildung oder des Studiums von bis zu drei Monaten. Ein solches Praktikum darf aber nicht mehrfach bei der gleichen Stelle stattfinden. Gehen diese Praktika über drei Monate hinaus, dann gilt der Mindestlohn auch für Orientierungs- und freiwillige Praktika. Für Praktika nach einer Berufsausbildung oder einem Studium gilt ohnehin der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde. Außerdem muss zukünftig für Praktika ein schriftlicher Praktikumsvertrag abgeschlossen

werden. Darin sollen die Ausbildungsziele, die Dauer des Praktikums, die Arbeitszeit und die Bezahlung festgelegt werden. Damit machen wir Schluss mit der so genannten „Generation Praktikum“, die nach Hochschul- oder Berufsabschlüssen ohne Bezahlung vollwertige Tätigkeiten in Unternehmen ausübt.

- Langzeitarbeitslose, die länger als 12 Monate ohne Beschäftigung waren und in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden sollen, haben in den ersten sechs Monaten einer Beschäftigung keinen Anspruch auf den Mindestlohn. Die Bundesregierung wird zum 1. Juni 2016 prüfen, ob diese Ausnahme die Chancen auf einen Arbeitsplatz verbessert oder nicht und ob sich schlimmstenfalls so genannte Drehtüreffekte zeigen. Beschäftigte in einem Betrieb, für den ein Tarifvertrag gilt, haben Anspruch auf den Tariflohn.

## Wie sieht die Übergangsregelung aus?

Bis zum 31. Dezember 2016 gilt eine Übergangsfrist, in der tarifliche Abweichungen vom Mindestlohn möglich sind. Allerdings ist dies nur auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes im Rahmen von Branchenmindestlöhnen oder des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes bei Leiharbeit gestattet – hier besteht bereits eine Lohnuntergrenze. Ohne jede Einschränkung gilt der Mindestlohn ab 1. Januar 2017. Dann müssen überall im Land und in allen Branchen mindestens 8,50 Euro gezahlt werden. Für die Zeitungszusteller und -zustellerinnen wird es auf Grund der besonderen Struktur der Branche eine gesetzliche Übergangsregelung geben. Danach gilt für die Zeitungszusteller und -zustellerinnen, dass ihre Entlohnung den Mindestlohn im Jahr 2015 um maximal 25 Prozent unterschreiten darf und im Jahr 2016 nur noch um 15 Prozent. Spätestens ab 2017 gilt auch hier der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde.

Auch für Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft gilt der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro ab dem 1. Januar 2015. Um dieser Branche die Einführung des Mindestlohns zu erleichtern, wird die bereits vorhandene Möglichkeit der kurzfristigen sozialabgabenfreien Beschäftigung von 50 auf 70 Tage ausgedehnt. Diese Regelung wird allerdings auf vier Jahre befristet.

Außerdem bleibt es dabei, dass Kost und Logis nur zu einem angemessenen Teil abgerechnet werden können. Aber die Abrechnung für Kost und Logis wird vereinfacht. Dadurch wird auch die Kontrolle durch den Zoll erleichtert.

## Wer legt den Mindestlohn fest?

Die Höhe des Mindestlohns wird alle zwei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst. Dies erfolgt zum ersten Mal zum 1. Januar 2017. Die Prüfung und den Vorschlag zur Anpassung des Mindestlohns nimmt eine Mindestlohnkommission vor. Ihr sollen sechs stimmberechtigte Mitglieder angehören: je drei Vertreter auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite. Sie schlagen jeweils einen Wissenschaftler oder eine Wissenschaftlerin als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht vor. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite benennen außerdem gemeinsam einen Vorsitzenden.

Die Bundesregierung setzt die von der Kommission vorgeschlagenen Anpassungen des Mindestlohns per Rechtsverordnung um.



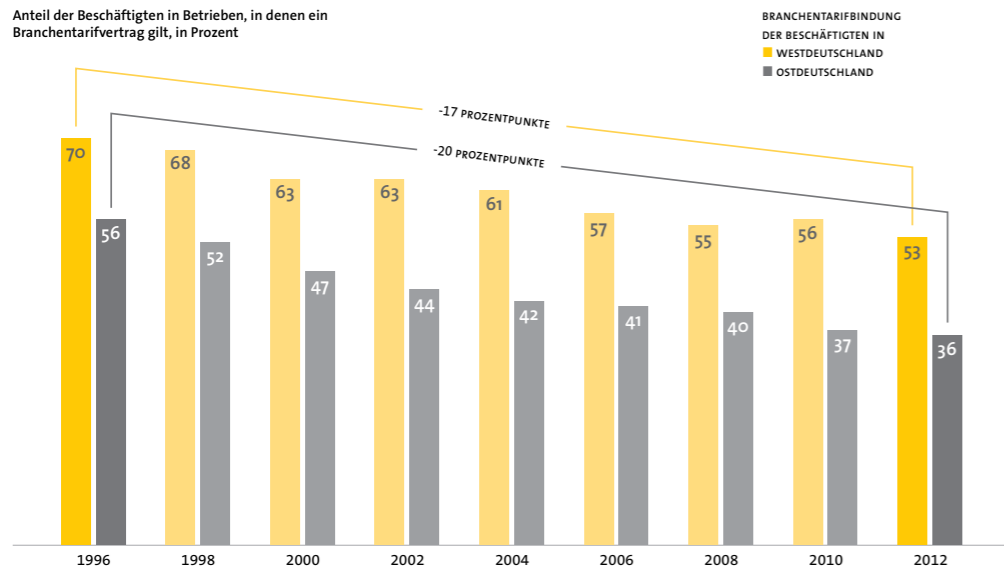
## Wie wird sichergestellt, dass der Mindestlohn eingehalten wird?

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer muss anhand der Lohnabrechnung erkennen können, dass er oder sie den Mindestlohn erhalten hat. Nur wenn der Mindestlohn wirklich gezahlt wird, schützt er die Menschen vor Dumpinglöhnen. Deshalb wird auch kontrolliert, ob der Mindestlohn eingehalten wird. Bei Kontrolle, Haftung und Sanktionen

## Die Tarifbindung in Deutschland

Die Tarifbindung in Deutschland nimmt seit Jahren ab: Nur noch die Hälfte aller Beschäftigten arbeitet in Betrieben mit einem Branchentarifvertrag. Das Tarifpaket stoppt diese Entwicklung und sorgt für mehr Gerechtigkeit im Arbeitsleben.

Anteil der Beschäftigten in Betrieben, in denen ein Branchentarifvertrag gilt, in Prozent



Quelle: © Bundesministerium für Arbeit und Soziales, IAB-Betriebspanel

greifen die Regelungen, die sich schon im Rahmen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes bewährt haben. Verantwortlich ist die Finanzkontrolle Schwarzarbeit beim Zoll. Damit die Kontrolle auch effektiv ist, werden zusätzlich 1.600 Zollbeamte eingestellt. Zusätzlich können Beschäftigte sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die Mindestlohn-Hotline (030 / 60 28 00 28) schnell und einfach Informationen zum Mindestlohn einholen. Ab 1. Januar 2015 nimmt die Hotline auch Hinweise auf Verstöße gegen das Mindestlohn-Gesetz auf. Arbeitgeber, die den Mindestlohn nicht zahlen, drohen im Einzelfall Geldbußen von bis zu 500.000 Euro. Denn dies ist kein Kavaliersdelikt.

## Tarifautonomie stärken

Die Sozialpartnerschaft, nach der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände Tarife aushandeln, hat über viele

Jahrzehnte die Grundlagen für faire Löhne, gute Arbeitsbedingungen und wirtschaftlichen Erfolg in Deutschland gelegt. Diese Errungenschaft ist in den letzten Jahren mehr und mehr geschwächt worden. In manchen Branchen greift sie gar nicht mehr. Auch diese Entwicklung hat zur Ausbreitung von Niedriglöhnen geführt.

### Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen erleichtern

Nach dem geltenden Tarifvertragsgesetz können Tarifverträge unter bestimmten Voraussetzungen für allgemeinverbindlich erklärt werden. Damit gelten sie auch für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der gleichen Branche, die nicht Mitglied der Gewerkschaft und des Arbeitgeberverbandes sind, die den Tarifvertrag ausgehandelt haben. Dies ist bislang möglich, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt und der Tarifvertrag mindestens für die Hälfte der

Beschäftigten der jeweiligen Branche gilt. Wegen der abnehmenden Tarifbindung wird die Allgemeinverbindlichkeitserklärung durch die 50-Prozent-Grenze gebremst. Deshalb ist im Tarifpaket geregelt, das 50-Prozent-Quorum zu streichen.

Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines Tarifvertrages wird künftig in den Branchen erfolgen, wenn die Sozialpartner auf Branchenebene und auf Ebene der Spitzenverbände dies für erforderlich halten und es im öffentlichen Interesse geboten ist. Das gilt auch, wenn die Funktionsfähigkeit von gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien wie Sozialkassen gefährdet ist, oder wenn es darum geht, die Wirksamkeit eines Tarifvertrages gegen die Folgen wirtschaftlicher Fehlentwicklungen zu sichern.

### Arbeitnehmer-Entsendegesetz öffnen

Mit Hilfe des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes können branchenbezogene Mindestlöhne für alle Beschäftigten der jeweiligen Branche verbindlich gemacht werden, egal ob der Arbeitgeber seinen Sitz im In- oder im Ausland hat. Die Branchenmindestlöhne sorgen für einen fairen Wettbewerb, indem Dumpinglöhne verhindert werden. Zuletzt hat sich die Fleischbranche für diesen Weg entschieden und auch die Vergütung für Werkvertragsarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer geregelt. In den Branchenmindestlöhnen können über die Lohnuntergrenze hinaus weitere Gehälter, z. B. für Facharbeiter und Facharbeiterinnen, vereinbart werden.

Durch das Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie wird das Arbeitnehmer-Entsendegesetz für alle Branchen geöffnet. So können sie mit tariflichen Vereinbarungen den Übergang in den Mindestlohn und auch weitere Regelungen selbst gestalten.

[WWW.SPDFRAKTION.DE](http://WWW.SPDFRAKTION.DE)

### IMPRESSUM

**HERAUSGEBERIN:** SPD-BUNDESTAGSFRAKTION, PETRA ERNSTBERGER MdB, PARLAMENTARISCHE GESCHÄFTSFÜHRERIN, PLATZ DER REPUBLIK 1, 11011 BERLIN  
**REDAKTION:** ANJA LINNEKUGEL | **STAND:** NOVEMBER 2014  
**HERSTELLUNG:** SPD-BUNDESTAGSFRAKTION, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT  
**FOTOS ©:** KLAUS VYHNÁLEK (TITEL), CONTRASTWERKSTÄTT - FOTOLIA.COM (S. 4)

DIESE VERÖFFENTLICHUNG DER SPD-BUNDESTAGSFRAKTION DIENT AUSSCHLIESSLICH DER INFORMATION. SIE DARF WÄHREND EINES WAHLKAMPFES NICHT ALS WAHLWERBUNG VERWENDET WERDEN.

Gesagt ✓  
 Getan ✓  
 Gerech ✓

# Der Mindestlohn kommt

Mehr Lohngerechtigkeit schaffen

NEUE WERTSCHÖPFUNG UND GUTE ARBEIT



**SPD**  
 BUNDESTAGS  
 FRAKTION